

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

## Textilgewerbe (ohne Vorarlberg)

**Juni 2018**

# KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Kollektivvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet ge-regelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsver-einbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Ver-handlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Be-triebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns eben-falls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

(Konsolidierte Fassung)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich,  
Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik,  
**Berufsgruppe der Sticker, Stricker, Wirker, Weber,  
Posamentierer und Seiler**

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft PRO-GE

zum

## **RAHMENKOLLEKTIVVERTRAG**

für alle Arbeiterinnen und Arbeiter des Bekleidungs-, Textil-,  
Schuh-, Sattler- und Kürschnergewerbes

vom 1. Mai 2002

## **Bei den Kollektivvertragsverhandlungen 2018 wurde erreicht:**

- + Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft und Präsidenten-Grundsatzvereinbarung**
- + 1500 Euro Mindestlohn, stufenweise Umsetzung auf Branchenebene (Ende 2020)**
- + 4,45 % Erhöhung der Mindestlöhne im Durchschnitt  
... bis zu + 4,64 % Erhöhung bei den untersten Lohngruppen**
- + 4,0 % Erhöhung der Lehrlingsentschädigung**

**Umsetzung der Lohngruppen-Reform bis 2019**

**Geltungstermin: 01. Juni 2018**

**Laufzeit: 12 Monate**

## I. Kollektivvertragspartner

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der **Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik**, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, andererseits.

## II. Geltungsbereich

- a) **räumlich:** Für alle Bundesländer der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg;
- b) **fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik, **Berufszweige der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler.**
- c) **persönlich:** Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge.

## III. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag gilt vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Mai 2019.

## IV. Lohnordnung

### A) Kollektivvertragslöhne

Lohngruppe	Stundenlöhne in €
1 .....	7,66
2 .....	7,66
3 .....	7,66
4 .....	7,66
5 .....	7,79
6 .....	7,91
7 .....	7,93
8 .....	8,01
9 .....	8,10
10 .....	8,32
11 .....	8,50
12 .....	8,84

### B) Lehrlingsentschädigungen

#### a) bei 2-jähriger Lehrzeit

	monatlich in €
1. Lehrjahr .....	573,00
2. Lehrjahr .....	830,00

#### b) bei 3-jähriger Lehrzeit

	monatlich in €
1. Lehrjahr .....	573,00
2. Lehrjahr .....	709,00
3. Lehrjahr .....	830,00

**Lehrlingen**, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in die-

sem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

## **C) Tatsächliche Stundenverdienste**

**1)** Die bisher tatsächlich bezahlten Stundenverdienste sind darauf zu überprüfen, ob sie zumindest dem ab 1. Juni 2018 neu festgesetzten jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so sind die bisherigen Stundenverdienste auf den ab 1. Juni 2018 geltenden Kollektivvertragslohn anzuheben.

Bei der Prüfung, ob der neue kollektivvertragliche Stundenlohn erreicht wird, ist der tatsächliche bisherige Gesamtstundenverdienst des Arbeitnehmers, einschließlich aller wie immer gearteter Zulagen und Prämien, ausgenommen jener, die in den folgenden Absätzen 2) und 3) genannt werden, heranzuziehen.

**2)** Neben dem Stundenlohn gewährte variable Leistungsprämien, deren Ausmaß und Anspruch von der Erbringung bestimmter Leistungen abhängt, können auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn nicht angerechnet werden.

**3)** Neben dem Stundenlohn gesondert verrechnete Schmutz-, Staub- oder Gefahrezulagen können auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn gleichfalls nicht angerechnet werden.

## **D) Stück-, Akkord- oder Prämienlöhne**

**1)** Die bisher geltenden Stück-, Akkord- oder Prämiensätze bleiben mit ihren zeit- und geldmäßigen Ansätzen unverändert, wenn der Durchschnittsverdienst der Stück- Akkord- oder Prämiengruppe den Bestimmungen des § 7 (6) Rahmenkollektivvertrag vom 1. Mai 2002 entspricht.

**2)** Ist dies nicht der Fall, so sind die Stück-, Akkord- oder Prämiensätze so aufzustocken, dass sie der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe einen

Gruppendurchschnittsverdienst von mindestens 25% über dem entsprechenden Kollektivvertragslohn ermöglichen.

## **E) Anlernlinge**

**1)** Die Dauer der Anlernzeit richtet sich nach der Art der anzulernenden Tätigkeit und der persönlichen Eignung des Anlernlings, sie darf jedoch 13 Wochen nicht überschreiten.

**2)** Anlernlinge erhalten 80% des Kollektivvertragslohnes der in Betracht kommenden Lohngruppe, mindestens jedoch den Kollektivvertragslohn der Lohngruppe 1.

Für Anlernlinge, die in Stück-, Akkord- oder Prämienentlohnung arbeiten, gelten die vereinbarten Stück-, Akkord- bzw. Prämienätze.

## **V. Integrative Berufsausbildung**

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.



## **VI. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung**

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungs-Ausbildung zuletzt bezahlte.

## **VII. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung**

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade der Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

## **VIII. Abfertigung NEU**

### **§ 21 Abfertigung erhält folgende neue Fassung:**

**(1)** Bezüglich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes (BGBl. Nr. 107/79) bzw. des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes) in der jeweils geltenden Fassung.

**(2)** Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes), ist der/die Arbeitnehmer/in bzw. der/die Arbeitgeber/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsver-

einbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMSVG) bestimmt ist. Dies gilt für Arbeiter/innen, die ab 1. April 2003 vom alten Abfertigungsrecht in die Abfertigungsbestimmungen des BMSVG übertreten.

§ 21a (Wechsel in das System der „Abfertigung neu“) entfällt.

## **IX. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte**

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigte oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

## **X. Entschädigung bei Pflichtpraktika**

Für Schüler von lehrzeiteretzenden Fach- oder Höheren Schulen und Kollegs beträgt während der Absolvierung ihres Pflichtpraktikums mit Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber die Entlohnung –  
zwischen dem 1. und 2. sowie zwischen dem 2. und 3. Schuljahr (Fach- und Höhere Schulen) die Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr;  
zwischen dem 3. und 4. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) und zwischen dem 1. und 2. Schuljahr Kolleg die Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr;  
zwischen dem 4. und 5. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) die Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr.

## **XI. Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

### **§ 20 (1) Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält folgende Fassung:**

Nach Ablauf der Probezeit oder schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses, kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 20 Jahren 3 Kalenderwochen.

## **XII. Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle**

### **§ 16 1. Absatz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:**

Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

## **XIII.**

### **Im § 2 wird die Fußnote zu Abs. 4, des Rahmenkollektivvertrages – ab 1.6.2018 mit folgendem Text ergänzt:**

Für die Berufszweige der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler gilt die Zustimmung der Kollektivvertragspartner als erteilt.

Wien, am 25. Mai 2018

**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH,  
Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik**

Komm.-Rat Annemarie MÖLZER  
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin CZESANY  
Bundesinnungsgeschäftsführer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft PRO-GE**

Rainer WIMMER  
Bundesvorsitzender

Peter SCHLEINBACH  
Bundessekretär

Gerald KREUZER  
Sekretär

# GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555  
Fax 01/534 44-103 514

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

## **Landessekretariat Burgenland:**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-53,  
Fax 01/534 44-103 101

Sekretariat Oberwart:

7400 Oberwart, Lehargasse 5, Tel. 03352/32356-14,  
Fax: 01/534 44-103 111

## **Landessekretariat Kärnten:**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,  
Fax 01/534 44-103 102

## **Landessekretariat Niederösterreich:**

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/443 37,  
Fax 01/534 44-103 103

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,  
Fax 01/534 44-103 123

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/484 76-31,  
Fax: 01/534 44-103 163

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,  
Fax: 01/534 44-103 153

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,  
Fax: 01/53 444-103 173

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/52412-54 452,  
Fax 01/534 44-103 143

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,  
Fax: 01/534 44-103 183

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/325-27 oder 28,  
Fax: 01/534 44-103 133

**Landessekretariat Oberösterreich:**

4020 Linz, Weingartshofstraße 2, Tel. 0732/65 33 47,  
Fax 01/534 44-103 104

**Bezirkssekretariat Steyr:**

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,  
Fax: 01/534 44-103 134

**Bezirkssekretariat Wels:**

4600 Wels, Roseggerstraße 10, Tel. 07242/464 83,  
Fax: 01/534 44-103 124

**Landessekretariat Salzburg:**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,  
Fax 01/534 44-103 105

**Landessekretariat Steiermark:**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,  
Fax 01/534 44-103 106

**Bezirkssekretariat Bruck/Mur:**

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60,  
Fax: 01/534 44-103 126

**Bezirkssekretariat Leoben:**

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,  
Fax: 01/534 44-103 136

**Landessekretariat Tirol:**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,  
Fax 01/534 44-103 107

**Landessekretariat Vorarlberg:**

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,  
Fax 01/534 44-103 108

**Landessekretariat Wien:**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661  
Fax 01/534 44-103 109

# **PRO-GE**

**DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT**

**Gewerkschaft PRO-GE**  
**Branchen- und Kollektivvertragsbüro**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 575

Fax: (01) 534 44-103 400

E-Mail: [textil@proge.at](mailto:textil@proge.at)

Web: [www.proge.at](http://www.proge.at)

**Impressum**

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

# CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte – online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf  
[preisvorteil.proge.at](http://preisvorteil.proge.at)



Regionenfilter

CARDANGEBOTE  
Deine Vorteile mit deiner Mitgliedskarte

OGB card

Alle Burgenland Kärnten Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Tirol Vorarlberg Wien Ungarn

DER POLO SPORT AUSTRIA  
Exklusiv für ÖGB-Mitglieder gibt es jetzt zusätzlich 1 Jahr die TopCard kostenlos\* dazu.

Mehr erfahren

Auto & Motor  
Dienstleister  
Freizeit & Sport  
Reisen & Urlaub

Bauen & Wohnen  
Essen & Trinken  
Hotels & Pensionen  
Shopping

Beauty & Wellness  
Events & Kultur  
Online Shops

-80% + €20 Gutschein\*  
BestSecret

Sonderm. + gratis TopCard  
DE POLO SPORT AUSTRIA  
Volkswagen

Spezial, Gratis Massage ...  
Hotel Stenitzer

billigweg.at  
billigweg.at Reisen

Sonderpackages  
AIGO Familien &

20% Preisnachlass  
Edox Swiss Watches

Sonderpreise ...  
Safur Sicherheit

-30% Hotels europaweit  
IHG InterContinental Hotels Group